

Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) an der Technischen Universität München

Vom 29. Oktober 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) an der Technischen Universität München vom 3. August 2016, zuletzt geändert durch Nr. 60 der Sammeländerungssatzung über die Kommission im Eignungsverfahren der Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 25. April 2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Examinations“ der Passus „(CAE oder CPE, Noten A, B, C)“ eingefügt.
2. § 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Eine Vertiefung gilt als belegt, wenn im Modul Master's Thesis 30 Credits sowie in den folgenden Modulen mindestens 15 Credits passend zur gewählten Vertiefung nachgewiesen wurden:
STS-MINT und/oder
Core Topics Module im Umfang von mindestens 10 Credits und/oder
Advanced Topics Module im Umfang von mindestens 10 Credits.“
 - b) In Satz 4 wird der Passus „bis 60“ gestrichen.
 - c) In Satz 5 wird nach dem Wort „Studierende“ der Passus „,die eine Vertiefung belegen wollen,“ eingefügt.
 - d) In Satz 7 wird der Passus „ , Fields of Practice“ gestrichen.
3. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind Klausuren, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Präsentationen, mündliche Prüfungen, Lernportfolios und der Prüfungsparcours.
 - a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
 - b) Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z. B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem

Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- c) Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- d) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- e) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation oder ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- f) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu

bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

- g) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- h) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden soll. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- i) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis f) sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben, Prüfungsform und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungselemente sind in der Modulbeschreibung anzugeben.“

4. In § 43 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „55“ sowie die Zahl „30“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
5. § 46 Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
6. Die Anlage 1: Prüfungsmodule wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 1: Prüfungsmodule ersetzt.
7. Die Anlage 2: Eignungsverfahren wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 2: Eignungsverfahren ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; S = Seminar; ZV = Zulassungsvoraussetzung; E = Englisch; D = Deutsch

Pflichtmodule

Grundlagenmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü S	ZV	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Unterrichtssprache
MCTS0025	STS 1: Practices and Politics of Science and Technology	6S		1	6	10	wissenschaftliche Ausarbeitung	E
ED0341	STS 2: Philosophy of Science and Technology	3S		1	3	5	wissenschaftliche Ausarbeitung	E
ED0342	STS 3: History of Science and Technology	3S		1	3	5	wissenschaftliche Ausarbeitung	E
MCTS0026	Lecture Series & Academic Skills	2V + 1Ü		1	3	5	wissenschaftliche Ausarbeitung	E
						25		

Forschungspraxis

MCTS0027	Methods 1	3S		1	3	5	Projektarbeit	E
MCTS0029	Methods 2	3S		2	3	5	Übungsleistung	E
N.N.	Practicing Research	2S		3	2	10	Projektarbeit	E
						20		

Das folgende Modul STS-MINT eignet sich zur disziplinären und thematischen Vertiefung. Ob und wie die Studierenden das Modul vertiefen wollen, wird vor Beginn der Lehrveranstaltung mit den Prüfenden abgesprochen.

STS-MINT

Zuordnung zu einer Vertiefung nach § 37 Abs. 3 möglich

ED0347	STS-MINT	2 S + 2 V		2	4	10	wissenschaftliche Ausarbeitung	E
--------	----------	--------------	--	---	---	----	--------------------------------	---

Wahlmodule

In den Wahlmodulbereichen Core Topics in STS sind Leistungen im Umfang von 15 Credits und in den Advanced Topics in STS sind Leistungen im Umfang von 20 Credits zu erbringen. Es werden jeweils im Sommersemester mindestens vier Module Core Topics in STS und im Wintersemester mindestens fünf Module Advanced Topics in STS angeboten. Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Die Wahlmodule können Vertiefungen, d.h. „Philosophy of Science and Technology“ oder „History of Science and Technology“ nach § 37 Abs. 3 zugeordnet sein. Die Zuordnung wird zu Beginn der Bearbeitung bzw. zu Beginn des Semesters anhand des jeweiligen Inhalts festgelegt und bekannt gegeben.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü S	ZV	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Unterrichtssprache
WZ8110	Core Topic: Biomedicine & Health	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
ED0358	Core Topic: Co-construction of Technology & Users	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
ED0349	Core Topic: Epistemology & Ontology	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
MCTS0030	Core Topic: Media & Digital Cultures	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
AR30372	Core Topic: Publics & Participation	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
AR30385	Core Topic: Infrastructures & Design	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
ED0348	Core Topic: Risk & Security	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
MCTS0042	Core Topic: Industries & Innovation	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
MCTS0031	Core Topic: Ethics & Responsibility	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
MCTS0051	Core Topic: Gender & Diversity	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
WI001172	Core Topic: Politics & Governance	2S		2	4	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit oder Übungsleistung	E
WZ8111	Core Topic: NatureCultures & Sustainability	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
WZ8114	Core Topic: KnowledgeCultures & Institutions	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
WZ8113	Advanced Topic: Biomedicine & Health	2S		3	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
ED0359	Advanced Topic: Co-construction of Technology & Users	2S		3	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
ED0360	Advanced Topic: Epistemology & Ontology	2S		3	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
MCTS0040	Advanced Topic: Media & Digital Cultures	2S		3	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
AR30380	Advanced Topic: Publics & Participation	2S		3	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E

AR30384	Advanced Topic: Infrastructures & Design	2S		3	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
MCTS0041	Advanced Topic: Ethics & Responsibility	2S		3	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
MCTS0050	Advanced Topic: Gender & Diversity	2S		3	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
WI001184	Advanced Topic: Politics & Governance	2S		3	4	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit oder Übungsleistung	E
WZ8115	Advanced Topic: KnowledgeCultures & Institutions	2S		3	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
WZ8116	Advanced Topic: NatureCultures & Sustainability	2S		3	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
ED0357	Advanced Topic: Risk & Security	2S		3	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
MCTS0032	Advanced Topic: Industries & Innovation	2S		3	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E

Master's Thesis

N.N.MCTS9901	Master's Thesis (inklusive Präsentation)	Thesis	Practicing Research	4	1	30	wissenschaftliche Ausarbeitung	D/E
--------------	--	--------	---------------------	---	---	----	--------------------------------	-----

Creditbilanz der jeweiligen Semester:

Semester	Credits Pflichtmodule	Credits Wahlmodule	Credits Master's Thesis	Gesamt-Credits	Anzahl der Prüfungen
1	30			30	5
2	15	15		30	5
3	10	20		30	5
4			30	30	1

Anlage 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen beispielsweise den Berufsfeldern im Bereich der Wissenschafts- und Technologiepolitik, des Wissenschafts- und Hochschulmanagements, der (digitalen) Wissenschaftskommunikation sowie der Politikberatung entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in einem der unter § 36 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fächer,
- 1.3 besondere Eignung für Themenbereiche an der Schnittstelle von Ingenieur-, Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaften,
- 1.4 überdurchschnittliche Sprachkompetenz in mündlicher und schriftlicher Form.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die TUM School of Governance durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.6 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 für das Wintersemester im Onlinebewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ²Zeugnis und Urkunde müssen bis fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn nachgereicht werden. ³Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 120 Credits; 90 Credits hiervon müssen als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein; bei Studiengängen, die nicht dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) unterliegen, muss ein Transcript of Records beigelegt werden von mindestens zwei Dritteln der für das Erststudium erforderlichen Leistungen, mindestens die Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen müssen als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,

2.3.2 eine gesonderte Auflistung der Leistungen (90 ECTS oder die Hälfte der für das Erststudium benötigten Leistungen); die Bewerber oder Bewerberinnen haben diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern; der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet; die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits,

2.3.3 ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache,

2.3.4 eine in englischer Sprache abgefasste schriftliche Begründung von ein bis zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs Science and Technology Studies (STS) an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher spezifischer Begabungen sie sich für den Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) an der Technischen Universität München besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und

Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

- 2.3.5 ein in englischer Sprache abgefasster Aufsatz von ein bis drei DIN-A4 Seiten; der oder die Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen; dies ist den Bewerbern oder Bewerberinnen spätestens bis zum 15. Dezember bekannt zu geben,
- 2.3.6 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs und der Aufsatz selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurden und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der oder die für den Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) zuständige Studiendekan oder Studiendekanin, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. ³Ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin soll in der Kommission beratend mitwirken.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. ²Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan oder die Studiendekanin. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung. ⁵Der Fakultätsrat kann die bestellte Kommission ermächtigen, weitere Prüfende zu benennen, sofern für das Auswahlgespräch nach 5.2 nicht genügend Prüfende zur Verfügung stehen.
- 3.3 ¹Wird nach dieser Satzung die Kommission tätig, so ist die widerrufliche Übertragung bestimmter Aufgaben auf einzelne Kommissionsmitglieder zulässig. ²Wird nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben lediglich ein Kommissionsmitglied tätig, so muss dieses Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ³Werden nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zwei oder mehr Kommissionsmitglieder tätig, so muss hiervon mindestens die Hälfte Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ⁴Die Kommission stellt eine sachgerechte Geschäftsverteilung sicher. ⁵Besteht bei einem Bewertungskriterium des Eignungsverfahrens ein Bewertungsspielraum und werden bei der Bewertung dieses Kriteriums mindestens zwei Kommissionsmitglieder tätig, bewerten die Kommissionsmitglieder unabhängig nach der angegebenen Gewichtung, sofern nichts anderes geregelt ist; die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.“

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.
- 4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

- 5.1.1 ¹Zwei Mitglieder der Kommission, von denen ein Mitglied zugleich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ist, beurteilen anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Zwei Mitglieder der Kommission, von denen ein Mitglied zugleich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ist, haben die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 59 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 59 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Abschlussnote

¹Für jede 1/10-Note, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Credits errechnete Schnitt bzw. bei Studiengängen, die nicht dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) unterliegen, der aus der Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen als ausgewiesene Prüfungsleistungen berechnete Schnitt besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ³Negative Punkte werden nicht vergeben.

2. Begründungsschreiben

¹Die schriftliche Begründung der Bewerber oder Bewerberinnen wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 12 Punkten hinsichtlich der schriftlichen Sprachkompetenz der Bewerber oder Bewerberinnen anhand folgender Kriterien bewertet:

1. können nach den Regeln der englischen Rechtschreibung und Grammatik schreiben, wesentliche Punkte ihrer Begründung in angemessener Weise sprachlich hervorheben und können ihr Bewerbungsanliegen sachlich und trotzdem ansprechend formulieren,
2. können die besondere Eignung für den Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele, wie z.B. studiengangsspezifische Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte (vgl. Nr. 2.3.4) überzeugend begründen,
3. können den Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs gut strukturiert darstellen.

²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der drei Kriterien mit maximal 4 Punkten. ³Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁴Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

3. Aufsatz

¹Der Aufsatz wird von zwei Kommissionsmitgliedern, von denen ein Mitglied zugleich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ist, auf einer Skala von 0 – 17 Punkten hinsichtlich der schriftlichen Sprachkompetenz der Bewerber oder Bewerberinnen anhand folgender Kriterien bewertet:

1. können nach den Regeln der englischen Rechtschreibung und Grammatik schreiben, und wesentliche Punkte ihrer Argumentation in angemessener Weise sprachlich hervorheben,
2. können komplexe Zusammenhänge von Technik, Wissenschaft und Gesellschaft anhand von konkreten Beispielen identifizieren, beschreiben und reflektieren,
3. können relevante Fragestellungen präzise formulieren,
4. können eine adäquate Forschungsstrategie skizzieren.

²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der vier Kriterien. ³Dabei können für das Kriterium 1 maximal 2 Punkte und für die Kriterien 2,3,4 maximal 5 Punkte vergeben werden. ⁴Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten

Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁵Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.2 ¹Geeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 50 Punkten erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ²In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann ein Mitglied der Kommission, das zugleich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ist, zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, gesonderte Lehrveranstaltungen erfolgreich abzulegen. ³Diese Auflagen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden.

5.1.3 ¹Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 30 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. ⁵Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten. ⁶Das Auswahlgespräch wird in englischer Sprache geführt.

5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Besondere Leistungsbereitschaft: Der Bewerber oder die Bewerberin verfügt über einschlägige Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, wie z. B. studiengangspezifische Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte (vgl. Nr. 2.3.4).
2. Erläuterungen zur Abschlussarbeit des Bachelorstudiums (Thesis) oder/und zu den bisher gefertigten Arbeiten.
3. Verständnis von komplexen Zusammenhängen von Wissenschaft, Technik und Gesellschaft, sowie Fähigkeit fachbezogene Fragestellungen zu reflektieren (anhand einer skizzenhaften Darstellung eines Forschungsprojektes für ein von den Bewerbern und Bewerberinnen vorgeschlagenes Thema).
4. Eignung nach Gesprächsverlauf; diese ergibt sich zum Beispiel aus der Fähigkeit, Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen antworten zu können.

⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein.

⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

- 5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission bzw. von gemäß Nr. 3.2 Satz 5 benannten Prüfenden durchgeführt, von denen mindestens die Hälfte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein müssen. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der vier Schwerpunkte, wobei die Schwerpunkte 1, 2, 3 jeweils mit maximal 7 Punkten bewertet werden können und Schwerpunkt 4 mit maximal 8 Punkten bewertet werden kann. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 29 fest, wobei 0 das schlechteste und 29 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktzahl des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Kommissionsmitglieder. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.2.4 ¹Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.1.1 (Abschlussnote 0-30 Punkte) und 5.2.2 (Auswahlgespräch 0-29 Punkte). ²Wer mindestens 30 Punkte erreicht hat, wird als geeignet eingestuft. ³In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann ein Mitglied der Kommission, das zugleich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ist, zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, gesonderte Lehrveranstaltungen erfolgreich abzulegen. ⁴Diese Auflagen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden.
- 5.2.5 ¹Das von einem Mitglied der Kommission, das zugleich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ist, festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern oder Bewerberinnen ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 18. Juli 2018 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 29. Oktober 2018.

München, 29. Oktober 2018
Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 29. Oktober 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Oktober 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Oktober 2018.